

SATZUNG

DES KREISJUGENDRINGES SÜDWESTPFALZ e.V.

Präambel

Die im Landkreis Südwestpfalz arbeitenden Jugendorganisationen und Gemeinschaften haben sich im Kreisjugendring Südwestpfalz freiwillig zusammengeschlossen, um dem Wohle der Jugend zu dienen und ihre gemeinsamen Interessen zu fördern. Die Eigenart und Unabhängigkeit der Verbände bleiben erhalten. Die Arbeit soll getragen werden von der Bereitschaft, sich für den Frieden und die Verständigung aller Völker einzusetzen.

ABSCHNITT I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kreisjugendring Südwestpfalz“.
2. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Pirmasens.
4. Die Geschäftsstelle des Kreisjugendringes ist die Kreisverwaltung Südwestpfalz.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit.

§ 3

Vereinstätigkeit

Aufgaben des Kreisjugendringes sind insbesondere:

1. Erfahrungen zu Jugendfragen auszutauschen,
2. das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft der Zusammenarbeit innerhalb der Jugend zu fördern,
3. zu Fragen des Jugendrechts und der Jugendpolitik Vorschläge zu machen und Stellung zu nehmen,
4. die Interessen und Rechte der freien Jugendpflege gegenüber der Öffentlichkeit, den Volksvertretungen und Behörden wahrzunehmen,
5. gemeinsame Aktionen anzuregen und durchzuführen,
6. internationale Begegnungen und Zusammenarbeit zu fördern,
7. die politische Verantwortung der Jugend anzuregen und zu fördern,
8. die Demokratisierung in allen Bereichen der Gesellschaft voranzutreiben und antidemokratischen, insbesondere militaristischen, nationalistischen, rassistischen und totalitären Tendenzen innerhalb der Gesellschaft entgegenzuwirken,
9. die Arbeit des Landesjugendringes Rheinland-Pfalz und der örtlichen Jugendringe zu unterstützen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5

Finanzierung

Der Verein finanziert seine Ausgaben aus:

1. Eigenen Mitteln
2. Zuwendungen der öffentlichen Hand
3. Zuweisungen von Bußgeldern
4. Geld- und Sachspenden

§ 6

Kassenprüfung

1. Es werden 2 Revisorinnen/Revisoren gewählt, die nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein können.
2. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kassengeschäfte des Kreisjugendringes.

§ 7

Niederschriften

Über die Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, aus denen Tagesordnung, Anwesende und gefasste Beschlüsse zu ersehen sind.

§ 8

Geschäftsordnung

Der Kreisjugendring kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

§ 9

Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur durch einen Beschluss der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten geändert werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Kreisjugendringes kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung wird das verbleibende Vereinsvermögen zunächst für 3 Jahre auf einem Konto bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz als Geschäftsstelle des Kreisjugendringes verwahrt. Sollte sich in dieser Zeit keine Nachfolgeorganisation gebildet haben, geht das Vereinsvermögen in den Vermögenshaushalt der Kreisverwaltung Südwestpfalz über, mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Kreisjugendpflege zu verwenden.

ABSCHNITT II - MITGLIEDSCHAFT

§ 11

Mitglieder

Dem Kreisjugendring können die im Kreis arbeitenden Jugendorganisationen und Gemeinschaften angehören.

§ 12

Eintritt der Mitglieder

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich unter Nachweis der nachstehend geforderten Voraussetzungen zu stellen. Eine Satzung/Ordnung ist beizufügen.
2. Über eine Aufnahme entscheidet die Vollversammlung. Der Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

§ 13

Voraussetzungen für die Aufnahme

1. Voraussetzung für die Aufnahme in den Kreisjugendring ist, dass die Jugendorganisationen und Gemeinschaften
 - a) das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland mit den darin verankerten Grundrechten sowohl in der Zielsetzung als auch in der praktischen Arbeit anerkennen,
 - b) ihre Arbeitsweise partnerschaftlich und demokratisch ausrichten,
 - c) von Vereinigungen Erwachsener das Recht auf die eigene Gestaltung ihres Gruppenlebens erhalten und ihre Leiter/innen selbst wählen können,
 - d) die Aufgaben des Kreisjugendringes nach der Satzung anerkennen und in ihrem Sinn wirken,
 - e) eine einjährige Tätigkeit für ihre Aufnahme nachweisen.
2. Die Mitgliedsverbände weisen alle drei Jahre nach, dass sie die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen.

§ 14

Austritt der Mitglieder

Der Austritt eines Mitgliedsverbandes kann jederzeit erfolgen.

§ 15

Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit Ausschluss.
2. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitgliedsverband unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden.
3. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung nach Anhörung des betroffenen Verbandes. Beschlüsse über den Ausschluss müssen mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

§ 16

Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung erfolgt, wenn der Verband an drei aufeinanderfolgenden Vollversammlungen und/ oder Vorstandssitzungen nicht teilnimmt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem, wenn der Verband nicht mehr existiert oder keine aktive Jugendarbeit mehr betreibt.

ABSCHNITT III - ORGANE DES VEREINS

§ 17

Organe des Vereins

Organe des Kreisjugendringes sind:

1. die Vollversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der Vorstand

§ 18

Vollversammlung

1. Der Vollversammlung gehören an:
 - a) als stimmberechtigte Delegierte
je 5 Vertreter/innen der Sammelverbände
je 3 Vertreter/innen der Einzelverbände
je 1 Vertreter/in der Einzelgruppen
(Voraussetzung ist die Präsenz im Kreisgebiet; Einzelverbände bestehen aus mindestens 3 Ortsgruppen und Sammelverbände bestehen aus mehreren Einzelverbänden.)
 - b) mit beratender Stimme der Kreisjugendpfleger/in als Geschäftsführer/in
 - c) mit beratender Stimme je 1 Vertreter/in der im Kreis bestehenden Ortsjugendringe.
2. Delegierte/r im Kreisjugendring Südwestpfalz kann nur sein, wer in einer im Landkreis Südwestpfalz ansässigen Jugendorganisation oder –gemeinschaft tätig ist.
3. Die Delegation im Kreisjugendring erlischt:
 - a) bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer Vorstandschaft in einem anderen Kreis- bzw. Stadtjugendring,
 - b) bei Auflösung der Jugendorganisation,
 - c) durch Austritt der Organisation aus dem Kreisjugendring,
 - d) durch Ausschluss der Organisation,
 - e) bei Ausschluss einer/eines Delegierten durch die von ihr/ihm vertretene/n Organisation
 - f) bei jugendgefährdetem Verhalten nach Vorlage eines gerichtlichen Urteils.

4. Jede Jugendorganisation bestimmt für ihre/n Delegierte/n eine/n namentlich benannte Stellvertreter/innen.

§ 19

Beschlussfähigkeit

1. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn 14 Tage zuvor eingeladen wurde. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

§ 20

Einberufung der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr statt.
2. Die Vollversammlung muss auf Verlangen eines Drittels der Mitgliedsverbände einberufen werden.

§ 21

Beschlussfassung

Beschlüsse werden, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 22

Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Mit einfacher Stimmenmehrheit kann die Vollversammlung den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

§ 23

Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung beschließt über Art, Umfang sowie Wahrnehmungen der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.
2. Von der nach Ablauf der Wahlperiode tagenden Vollversammlung sind folgende Aufgaben zu erledigen:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - b) Entgegennahme des Revisionsberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - e) Wahl der Revisorinnen/Revisoren

§ 24

Vorstand

1. Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem oder der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei von ihnen vertreten den Verein.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so hat die nächste Mitglieder-versammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung.

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Aufstellung eines Haushaltplanentwurfes für jedes Geschäftsjahr und Erstellen eines Jahresberichtes.

Abrechnung über die Verwendung der Zuschüsse der Kreisverwaltung (und etwaiger anderer Zuschüsse oder Einnahmen)

Vertretung des KJR nach außen.

2. Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (Erste/r Vorsitzende/r und zwei stellvertretende Vorstände), drei Beisitzern, dem Gerätewart und dem /der Kreisjugendpfleger/in als Geschäftsführer/in.

Er hat folgende Aufgaben:

- Begleitung der Arbeitskreise
- Koordinierung des Jahresprogramms
- Wahrnehmung der durch die JHV übertragenen Aufgaben und Referate
- Aufstellung des Haushaltsplanes

3. Soweit die Vollversammlung keine Zweckbestimmung vorgenommen hat, beschließt

der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit über die Eigenmittel des Kreisjugendringes.

4. Die/Der erste und die stellvertretenden Vorsitzenden sind in der Vollversammlung stimmberechtigt. Sie zählen jedoch während ihrer Amtsperiode nicht als Delegierte ihrer Organisation.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand

§ 25

Ausschüsse

1. Für die Bearbeitung spezieller Aufgabengebiete können die Vollversammlung oder der Vorstand Ausschüsse einsetzen.
2. Jeder Verband hat das Recht, in alle Ausschüsse je ein Mitglied zu delegieren. Der Vorstand entsendet in jeden Ausschuss eines seiner Mitglieder als ständige/ Vertreter/in.
3. Jeder Ausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. Die/Der Vorsitzende kann in Fragen ihres/seines Fachgebietes an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Gegenüber der Vollversammlung und dem Vorstand haben die Ausschüsse beratende Funktion.
5. Der Ausschuss ist arbeitsfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wird.
6. Er wird von der/dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

§ 26

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 06. Juni 2017 mit Einstimmigkeit durch die Vollversammlung beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht in Kraft.